



Amtsblatt für die Stadt Büren

11. Jahrgang

15.05.2019

Nr. 08 / S. 1

Inhalt

1. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Im Boome" in Büren-Weiberg,
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)
2. 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren im Bereich
„Ruhnenpöstchen/Haarener Straße“ in Büren mit Bebauungsplan Nr. 35
"Ruhnenpöstchen II" in der Gemarkung Büren
 - Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB
3. 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Gahenberge" in der Gemarkung
Hegensdorf
 - Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a
BauGB
4. Bebauungsplan Nr. 12 "Flughafen" in Büren-Ahden,
- Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Herausgeber: Stadt Büren, Der Bürgermeister,
Königstr. 16, 33142 Büren
Telefon: 02951/970-145

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Stadtverwaltung Büren abholen. Zudem besteht die Möglichkeit das
Amtsblatt im Internet unter www.bueren.de abzurufen.

Das Amtsblatt der Stadt Büren erscheint unregelmäßig, je nach Bedarf.

Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

Amtliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 "Im Boome" in Büren-Weiberg, - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 14.02.2019 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Im Boome“ in Weiberg als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Ziel der Planung ist die Überarbeitung der Erschließung des Bebauungsplans, wie auch die Erhöhung der Geschossigkeit auf zwei Vollgeschosse, die Vergrößerung der überbaubaren Flächen und Reduzierung der Gestaltungsvorschriften.

Der räumliche Geltungsbereich wird im Süden durch die Boomstraße und im Westen durch die Volbrexener Straße begrenzt. Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV Planen/Bauen, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 2, während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

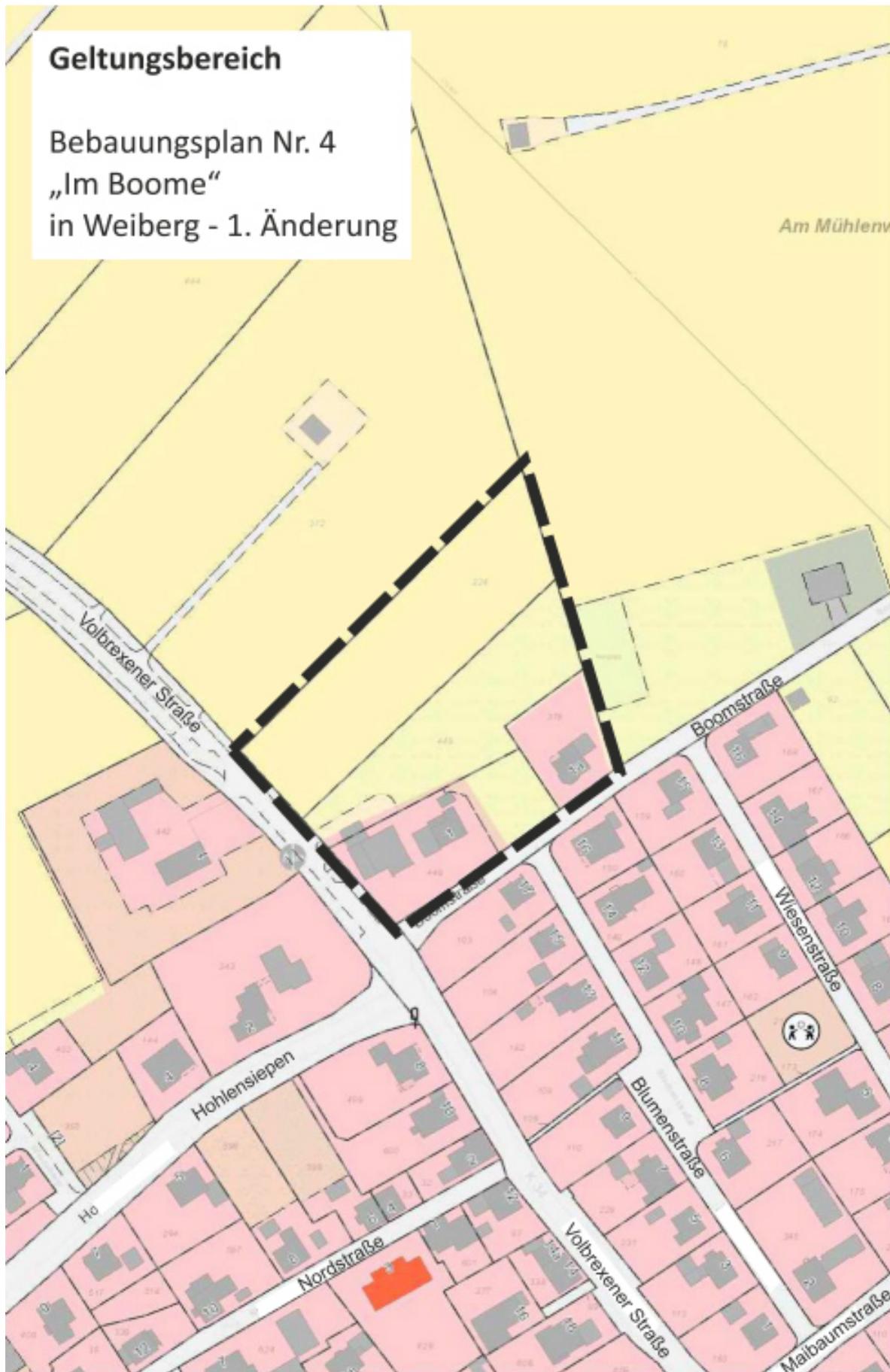
Büren, 30.04.2019

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich



Stadt B ü r e n
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Büren im Bereich „Ruhnenpöstchen/Haarener Straße“ in Büren mit Bebauungsplan Nr. 35 "Ruhnenpöstchen II" in der Gemarkung Büren

- **Offenlegung gem. §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am **13.09.2018** den Aufstellungsbeschluss für die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie für den Bebauungsplan Nr. 35 „Ruhnenpöstchen II" gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

In dem Bereich zwischen der Brenkener und der Haarener Straße soll ein Gewerbegebiet für kleinteiliges Gewerbe entstehen.

In der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörde und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurde keine umweltbezogene Stellungnahme eingereicht.

Der Entwurf der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Ruhnenpöstchen II" in Büren liegt jeweils mit der Begründung, Umweltbericht und Artenschutzprüfung in der Zeit von

Freitag, 24.05.2019 bis einschließlich Donnerstag, 27.06.2019

im Rathaus der Stadt Büren, Königstraße 16, 33142 Büren, Abteilung IV -Planen und Bauen - Zimmer 5, während der Dienststunden öffentlich aus:

Montag bis Donnerstag	8.30 - 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	8.30 - 12.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die Ziele, Zwecke und wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zu dem Entwurf einschließlich Begründung können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Büren, Königstraße 16, Zimmer 5, 33142 Büren, vorgebracht werden.

Hinweis gem. § 4a Abs. 6 Satz 1 BauGB: Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB: Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Der Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

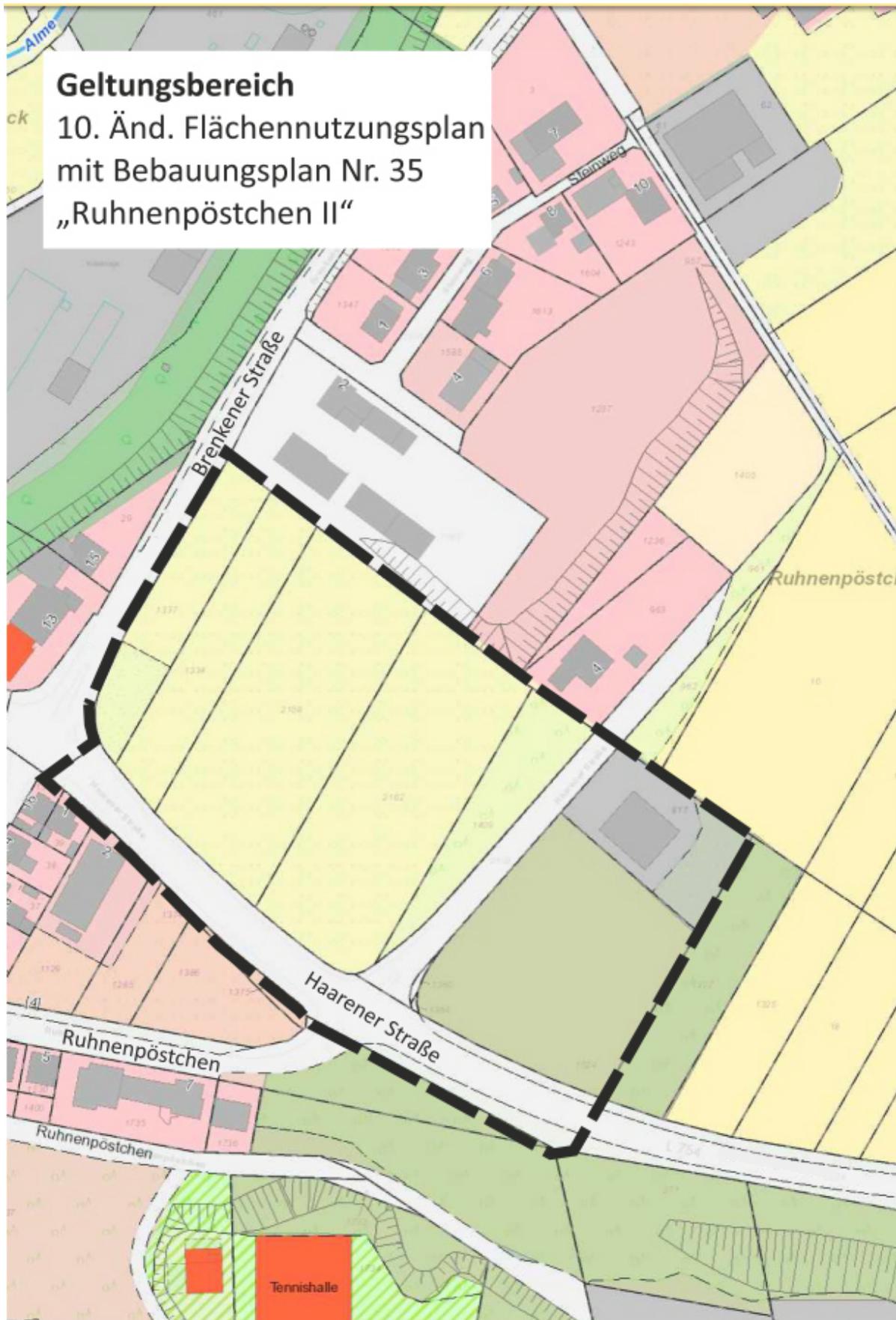
Büren, den 14.05.2019

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich



Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 "Am Gahenberge" in der Gemarkung Hegensdorf

- **Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB**

Der Rat der Stadt Büren hat am 09.05.2019 beschlossen, den Aufstellungsbeschluss zur 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 Am Gahenberge" in Hegensdorf zu fassen.

Die öffentliche **Bekanntmachung** dieses Beschlusses wird **angeordnet**.

Anlass und Ziel der Planung ist eine Nachverdichtung im Innenbereich zugunsten der Wohnbebauung in Form von zwei Einfamilienhäusern.

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 Am Gahenberge" in Hegensdorf ist im beigefügten Lageplan, der keine Planaussagen enthält, gekennzeichnet.

Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden.

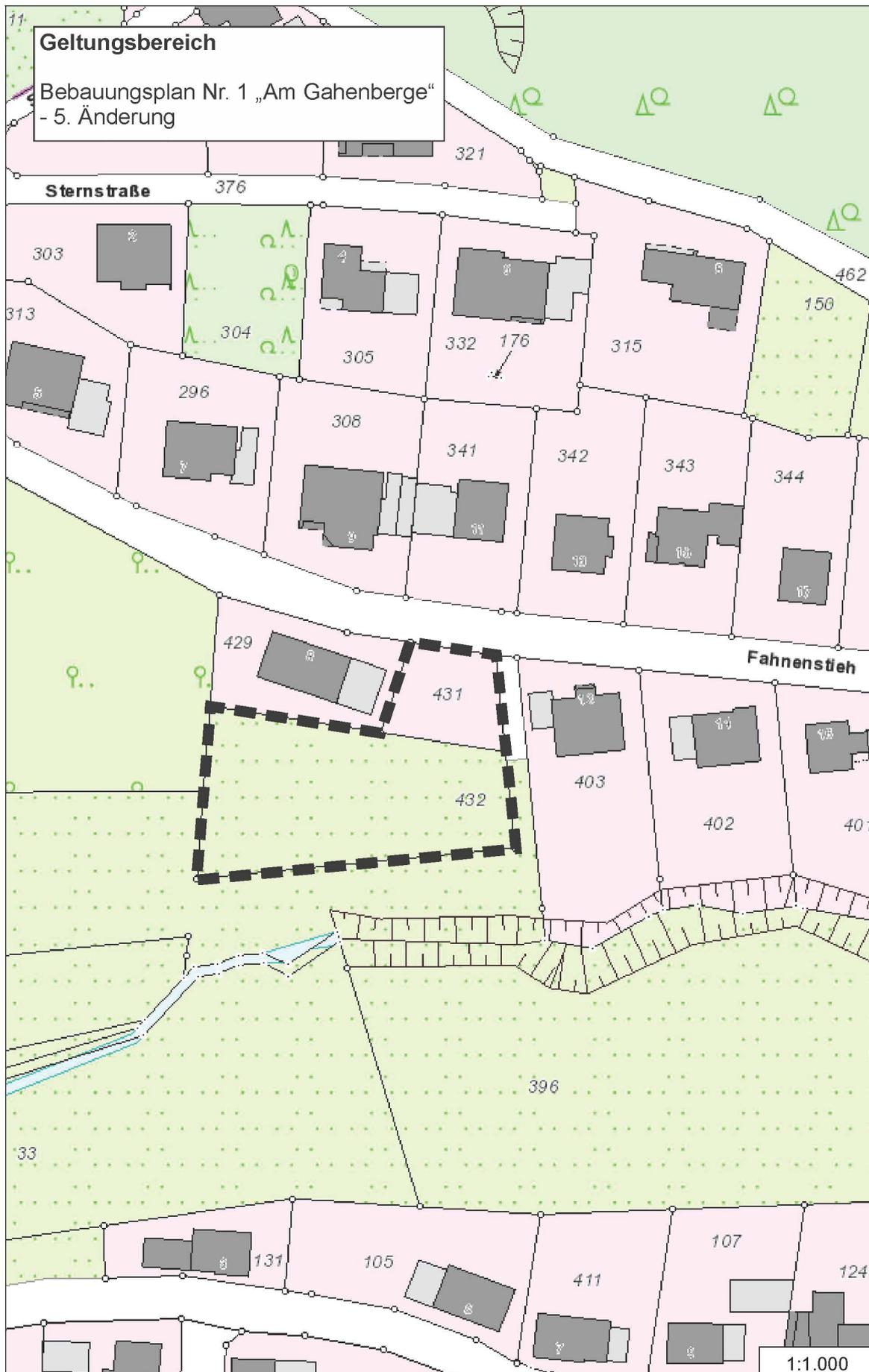
Der Änderungsbeschluss
wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Büren, den 14.05.2019

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow
Bürgermeister

Anlage: Geltungsbereich



Stadt Büren
Königstraße 16
33142 Büren

Amtliche Bekanntmachung

Des Bebauungsplanes Nr. 12 "Flughafen" in Büren-Ahden, - Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Büren hat in seiner Sitzung am 09.05.2019 gem. § 10 BauGB i.V.m. §§ 7 und 41 GO NRW den Bebauungsplan Nr. 12 „Flughafen“ in Ahden als Satzung beschlossen.

Der Beschluss des Bebauungsplans wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt dieser Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Ziel der Planung ist die Schaffung einer Genehmigungsgrundlage für verschiedene Veranstaltungen, die auf dem Flughafengelände stattfinden.

Der Bebauungsplan wird als sogenannter Textbebauungsplan ohne Planzeichnung ausgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich des Einfachen Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Ahden, Flur 6: 197, 234 tlw., 297, 300, 320, 322 tlw., 332, 333 tlw.

Gemarkung Ahden, Flur 7: 264, 617, 618, 679, 732, 745 tlw., 753 tlw., 759 tlw.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Lageplan (der keine Planaussagen enthält), gekennzeichnet.

Der Einfache Bebauungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird im Rathaus der Stadt Büren, Abteilung IV Planen/Bauen, Königstraße 16, 33142 Büren, Zimmer 5, während der Dienststunden bereitgehalten und über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Büren unter Darlegung des die Verletzung

begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Büren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.
Hiermit wird die Satzung öffentlich bekannt gegeben.

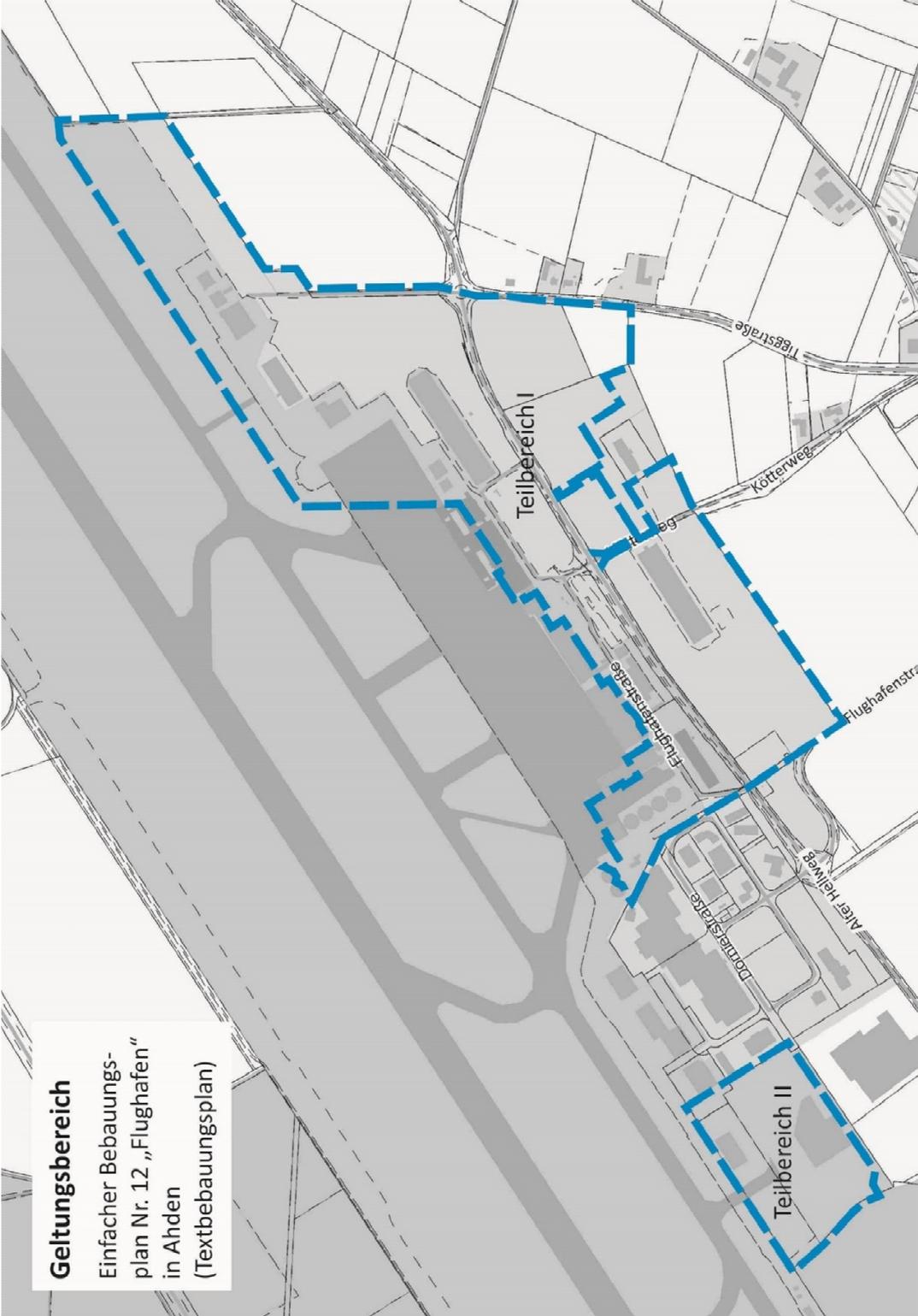
Büren, 14.05.2019

gez. B. Schwuchow

Burkhard Schwuchow

Bürgermeister

Anlage:
- Geltungsbereich



Geltungsbereich
Einfacher Bebauungsplan Nr. 12 „Flughafen“
in Ahden
(Textbebauungsplan)